

10.11.2015

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen (RegKG NRW)

A Problem und Regelungsbedürfnis

Artikel 35 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55) sowie Artikel 39 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94) – die Teil des sog. Dritten EU-Energiebinnenmarktpaketes sind – enthalten Anforderungen an die Unabhängigkeit nationaler Regulierungsbehörden. Danach müssen die Mitgliedstaaten insbesondere gewährleisten, dass die Regulierungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben

- rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen sind,
- unabhängig von Marktinteressen handeln und
- keinen direkten Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen unterliegen; das bedeutet, dass die Regulierungsbehörden unabhängig von allen politischen Stellen selbständige Entscheidungen treffen können.

Diese Vorgaben richten sich sowohl an den Bund als auch an die Länder. Die gegenwärtige Organisationsstruktur der Landesregulierungsbehörde in Nordrhein-Westfalen genügt den Anforderungen des Dritten EU-Energiebinnenmarktpaketes nicht, da das als Landesregulierungsbehörde tätige Referat des Wirtschaftsministeriums unter anderem einem ministeriellen Weisungsrecht unterliegt. Zwar wurde im Rahmen dessen die Unabhängigkeit der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen materiell bereits durch eine Organisationsverfügung des Staatssekretärs vom 29. November 2011 sichergestellt, derartige innerbehördliche Organisationsverfügungen genügen jedoch den formalen Anforderungen an die Gewährleistung der erforderlichen Unabhängigkeit regelmäßig nicht. Die Organisation der für die Aufga-

Datum des Originals: 10.11.2015/Ausgegeben: 17.11.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

ben der Landesregulierungsbehörde zuständigen Stelle in Nordrhein-Westfalen muss deshalb durch eine gesetzliche Regelung an die EU-rechtlichen Vorgaben des Dritten EU-Energiebinnenmarkt-pakets angepasst werden.

B Lösung

Die nach dem Energiewirtschaftsgesetz der Landesregulierungsbehörde übertragenen Entscheidungen werden in einem gerichtsähnlichen Verfahren durch eine Regulierungskammer getroffen. Durch Übertragung der regulierungsrechtlichen Entscheidungen auf eine Regulierungskammer, die eine Entscheidung als Kollegialorgan in einem justizähnlichen Verfahren trifft, soll der demokratischen Legitimation des hoheitlichen Handelns der Staatsverwaltung Rechnung getragen werden als Kompensation des Ausschlusses des ministeriellen Weisungsrechtes. Die Regelung orientiert sich an den Vorschriften über die Vergabekammern nach den §§ 104 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Mehrere andere Länder mit eigenen Regulierungsbehörden haben inzwischen entsprechende gesetzliche Vorschriften geschaffen:

- Der Freistaat Sachsen hat am 18. Oktober 2012 ein „Gesetz über die Landesregulierungsbehörde“ erlassen (Sächs. GVBl. S. 567).
- Der Freistaat Bayern verfügt seit jeher über ein „Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG)“, ergänzt durch die „Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV)“. In das BayZustWiG wurden durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (BayGVBl. S. 653) detaillierte Regelungen über die „Regulierungskammer des Freistaates Bayern“ aufgenommen.
- Das Land Hessen hat am 27. Mai 2013 ein „Gesetz zur Errichtung der Regulierungskammer Hessen (RegKHG)“ erlassen (Hess. GVBl. S. 200).
- Das Land Rheinland-Pfalz hat am 8. Oktober 2013 ein „Landesgesetz zur Einrichtung einer Regulierungskammer Rheinland-Pfalz“ erlassen (GVBl. RP S. 355).
- Das Land Niedersachsen hat am 31. Oktober 2013 ein „Gesetz über die Regulierungskammer Niedersachsen (RegKNG)“ erlassen (Nds. GVBl. S. 256).

C Alternativen

Keine. Die unabhängige und weisungsfreie Wahrnehmung der in § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes den Ländern zugewiesenen Aufgaben ist durch Landesgesetz in formellem Sinne zu regeln, denn die Entscheidung über die Einrichtung eines ministerialfreien Raumes ist der Legislative vorbehalten. Eine Umsetzung durch verwaltungsinterne Regelungen kam nur für eine Übergangszeit in Betracht, scheidet aber als Dauerlösung aus.

D Kosten

Nach dem Dritten EU-Binnenmarktpaket sind die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu verpflichtet, ihre Regulierungsbehörden mit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten. Aufgrund der Beibehaltung der bisherigen Organisationsstrukturen und der fortbestehenden Nutzung der Service- und Infrastruk-

tureinrichtungen des für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministeriums entstehen durch die Einrichtung einer unabhängigen Landesregulierungsbehörde keine zusätzlichen Kosten.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk. Beteiligt sind das Finanzministerium, das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

I Befristung

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist die dauerhafte Einrichtung einer Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen notwendig. Von einer Befristung ist deshalb zugunsten einer Berichtspflicht abzusehen.

**Gesetz
über die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen* (RegKG NRW)**

Vom ...

**§ 1
Zuständigkeit**

Für den Vollzug der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 311 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, richtet das für Wirtschaft zuständige Ministerium die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen ein.

**§ 2
Unabhängigkeit**

(1) Die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig, insbesondere von allen politischen Stellen, und in eigener Verantwortung aus. Die Mitglieder der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen entscheiden unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen und ihren Mitgliedern ist es untersagt, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen Einrichtungen einzuholen oder entgegenzunehmen. Der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen und ihren Mitgliedern dürfen sonstige Aufgaben nur in einem Umfang übertragen werden, der die sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach § 54 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht gefährdet.

(3) Die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen und ihre Mitglieder üben ihre Aufgaben unparteiisch und unabhängig von Marktinteressen aus. Der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen und ihren Mitgliedern ist es untersagt, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Weisungen von privaten Stellen, insbesondere von Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes, einzuholen oder entgegenzunehmen.

(4) Als Mitglieder der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen sind Personen ausgeschlossen, die

1. als Organmitglieder, Beschäftigte oder freiberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines Energieversorgungsunternehmens im Sinne von § 3 Nummer 18 des Energiewirtschaftsgesetzes tätig sind oder in den letzten drei Jahren tätig waren,

* Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55) sowie der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

2. als Mitglieder, Beschäftigte oder freiberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für einen Verband der Energiewirtschaft tätig sind oder in den letzten drei Jahren tätig waren oder
3. ein einem Parlament oder einer Regierung angehören.

§ 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist, bleibt unberührt.

§ 3 Besetzung

(1) Die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern mit Mehrheit. Kostenfestsetzungen nach § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes können auch durch ein einzelnes Mitglied der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen getroffen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann das vorsitzende Mitglied einzelne oder eine bestimmte Art von Verwaltungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch unanfechtbaren Beschluss einem beisitzenden Mitglied zur alleinigen Entscheidung übertragen, wenn

1. die Sache keine wesentlichen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist,
2. die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
3. kein Beteiligter einen Antrag auf Entscheidung durch die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen stellt.

Ein Antrag nach Satz 1 Nummer 3 kann nur bis zum Abschluss der Anhörung der Beteiligten nach § 67 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu der beabsichtigten Entscheidung gestellt werden. Ist in einem Verwaltungsverfahren eine Übertragung nach Satz 1 erfolgt, so legt das zur alleinigen Entscheidung berufene Mitglied die Sache der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen vor, wenn im Laufe des Verfahrens die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entfallen. In diesem Fall übernimmt die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen das Verwaltungsverfahren durch unanfechtbaren Beschluss.

§ 4 Mitglieder

(1) Die oder der für Wirtschaft zuständige Ministerin oder Minister ernennt die Mitglieder der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen und bestimmt ein vorsitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. § 2 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Als Mitglied der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen können nur Personen berufen werden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen stehen und die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Netzregulierung und Energiewirtschaft haben. Mindestens ein Mitglied der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Zum vorsitzenden Mitglied kann nur eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit beziehungsweise eine vergleichbare Regierungsbeschäftigte oder ein vergleichbarer Regierungsbeschäftigter ernannt werden, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt oder die Laufbahnvoraussetzungen für den höheren Dienst erfüllt. Das vorsitzende Mitglied soll über Verwaltungserfahrung im Regulierungsbereich verfügen.

(4) Das vorsitzende Mitglied wird für eine Amtszeit von sieben Jahren ernannt. Eine einmalige Verlängerung der Amtszeit um sieben Jahre ist zulässig. Die Ernennung der beisitzenden Mitglieder erfolgt für eine Amtszeit von fünf bis sieben Jahren. Eine Verlängerung der Amtszeit der beisitzenden Mitglieder um fünf bis sieben Jahre ist zulässig. Bei der Ernennung der beisitzenden Mitglieder ist durch eine entsprechende Bemessung der Amtszeiten dafür Sorge zu tragen, dass die Amtszeiten nicht zu demselben Zeitpunkt enden.

(5) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen nur seines Amtes enthoben oder in ein anderes Amt versetzt werden, wenn

1. es dies beantragt,
2. es schriftlich zustimmt,
3. eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 132 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, über die Versetzung oder die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies zulässt oder
4. das Mitglied aus dem der Ernennung zugrunde liegenden Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis ausscheidet.

(6) Die oder der für Wirtschaft zuständige Ministerin oder Minister übt die Dienstaufsicht über das vorsitzende Mitglied und die beisitzenden Mitglieder der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen aus. § 2 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Finanzierung

Die Personal- und Sachmittel der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen werden im Einzelplan des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums gesondert ausgewiesen. Bei der Bemessung der ausgewiesenen Haushaltsmittel ist sicherzustellen, dass die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen über eine zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung verfügt. Das vorsitzende Mitglied der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen entscheidet im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich über die Verwendung der ausgewiesenen Haushaltsmittel.

§ 6 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium hat gegenüber dem Landtag zum 31. Dezember 2025 Bericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erstatten.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Vorschriften des sog. Dritten EU-Binnenmarktpakets betreffend die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden um. Die Vorgaben der Richtlinien hinsichtlich der Organisation und der Unabhängigkeit sind nicht nur für die Bundesnetzagentur, sondern auch für die Landesregulierungsbehörden verbindlich. Die regulierungsrechtlichen Entscheidungen der als Landesregulierungsbehörde tätigen Stellen auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) werden nach neuer Rechtslage unabhängig, also unter Herauslösung aus dem ministeriellen Weisungsstrang, durch eine Regulierungskammer des Landes Nordrhein-Westfalen in einem gerichtsähnlichen Verfahren getroffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt durch die Übertragung der regulierungsrechtlichen Entscheidungen auf eine Regulierungskammer der verfassungsrechtlichen Frage nach der demokratischen Legitimation des hoheitlichen Handelns der Staatsverwaltung Rechnung, die sich aus dem Ausschluss des ministeriellen Weisungsrechtes ergibt.

Aus dem Demokratieprinzip im Sinne von Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes folgt, dass sich sämtliches Handeln des Staates, also auch das Handeln der für die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde zuständigen Stelle, unmittelbar oder mittelbar auf das Volk als Träger der Staatsgewalt zurückführen lassen muss. In sog. ministerialfreien Räumen ist eine parlamentarische Verantwortung des jeweiligen Ministers aufgrund des fehlenden ministeriellen Weisungsrechtes nicht gegeben.

Soweit eine ausdrückliche Regelung der Zulässigkeit eines ministerialfreien Raumes im Grundgesetz, wie im Falle der Regulierungsbehörden, nicht existiert, ist die Einrichtung ministerialfreier Räume aufgrund der damit verbundenen Schwächung der sachlich-inhaltlichen Legitimation nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Erforderlich sind eine Entscheidung der Legislative durch ein Gesetz im formellen Sinne, das Vorliegen eines sachlichen Grundes für die Herauslösung eines staatlichen Handelns aus dem ministeriellen Weisungsstrang sowie eine Kompensation der geschwächten sachlich-inhaltlichen Legitimation. Diese Voraussetzungen für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines ministerialfreien Raumes sind im Falle der für Regulierungsfragen zuständigen Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen gegeben.

Aus den Vorgaben des Dritten EU-Binnenmarktpakets betreffend die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden ergibt sich ein zwingender sachlicher Grund zur Einrichtung eines ministerialfreien Raumes für die mit den Aufgaben der Landesregulierungsbehörde betraute Stelle. Die Funktionsfähigkeit des liberalisierten Energiemarktes kann nur durch handlungsfähige Regulierungsbehörden sichergestellt werden; hierfür ist eine Umsetzung der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55) und der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94) in nordrhein-westfälisches Landesrecht und damit die Schaffung eines ministerialfreien Raumes zwingend erforderlich. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in

seiner jüngeren Rechtsprechung auf den „Grundsatz der Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes“ hingewiesen (BVerfGE 123, 267).

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung sieht durch die Einrichtung einer Regulierungskammer einen Ausgleich für die durch den Wegfall des ministeriellen Weisungsrechts geschwächte sachlich-inhaltliche Legitimation vor. Die Einrichtung eines im justizförmigen Verfahren entscheidenden Kollegialorgans stellt anerkanntermaßen eine Kompensation bei der Schaffung ministerialfreier Räume dar. Es tritt dabei eine Stärkung der personellen Legitimation ein, da an den Entscheidungen mehrere personell legitimierte Personen mitwirken, die sich gegenseitig kontrollieren. Die Regelung orientiert sich maßgeblich an den in der Praxis bewährten Vorschriften über die Vergabekammern nach den §§ 104 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

III. Erforderlichkeit

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften betreffend die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungskammer erfordern die Regelung in einem Gesetz im formellen Sinne.

IV. Gesetzesfolgen

Aufgrund der Beibehaltung bestehender Organisationsstrukturen und der fortbestehenden Möglichkeit der Nutzung zentraler Service- und Infrastruktureinrichtungen des für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministeriums kann eine kostenintensive Umstrukturierung vermieden werden. Durch die Einrichtung einer Regulierungskammer entstehen daher keine zusätzlichen Kosten.

Einer Gesetzesfolgenabschätzung, die über die bei allen Gesetz- und Verordnungsentwürfen erfolgende Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahme und ihrer Auswirkungen hinausgeht, bedurfte es nicht, da dem Rechtsetzungsverfahren insoweit keine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es handelt sich bei dem Gesetzentwurf um eine Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2009/72/EG und der Richtlinie 2009/73/EG.

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Männern und Frauen.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft. Die Bevölkerungs- und Altersentwicklung sowie der demografische Wandel sind durch den Gesetzentwurf nicht berührt.

V. Befristung

Von einer Befristung ist zugunsten einer Berichtspflicht abzusehen, weil das Gesetz dauerhaft zur Umsetzung zwingender Vorgaben des EU-Rechts benötigt wird.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Mit der Einrichtung einer für Regulierungsfragen nach dem Energiewirtschaftsgesetz zuständigen Regulierungskammer wird in Nordrhein-Westfalen eine Instanz geschaffen, die ihre Aufgaben „rechtlich getrennt“ und „funktional unabhängig“ von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen ausübt (Artikel 35 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a der Richtlinie 2009/73/EG).

Zu § 2

Die für Regulierungsentscheidungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz zuständige Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen ist nicht dem ministeriellen Weisungsstrang unterworfen. Die Regelung orientiert sich an dem für die Vergabekammern geltenden § 105 Abs. 1 GWB. Der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen wird bei Ausübung ihrer Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine umfassende Unabhängigkeit eingeräumt. Die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen verfügt über eine gerichtsähnliche Stellung. Das bedeutet, dass jegliche Einzelweisungen oder allgemeine Weisungen gegenüber der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen unzulässig sind. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Entscheidungen selbständig und unabhängig von allen politischen Stellen getroffen werden (Artikel 35 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a der Richtlinie 2009/73/EG).

Nach der in § 2 Abs. 1 Satz 2 getroffenen Regelung, die sich an § 105 Abs. 4 Satz 2 GWB orientiert, sind auch die Mitglieder der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Stellung der Mitglieder der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen ist mit der eines Richters vergleichbar. Die Unabhängigkeit greift auch im Verhältnis zwischen dem vorsitzenden Mitglied und den beisitzenden Mitgliedern der Regulierungskammer. Das vorsitzende Mitglied ist nicht befugt, den beisitzenden Mitgliedern Weisungen zu erteilen. Die Weisungsfreiheit innerhalb der Regulierungskammer führt dazu, dass deren Entscheidungen nach dem Kollegialprinzip durch eine Mehrzahl voneinander weisungsunabhängiger, personell legitimierter Amtswalter getroffen werden. Hierdurch wird die Legitimation der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen gestärkt. Auch die Mitglieder der Regulierungskammer unterliegen einer strikten Gesetzesbindung.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ist es den Mitgliedern der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen untersagt, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz Weisungen von Regierungsstellen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen einzuholen oder entgegenzunehmen (Artikel 35 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b Ziffer ii der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b Ziffer ii der Richtlinie 2009/73/EG). Die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs stellt ergänzend dazu sicher, dass die Wahrnehmung der Aufgaben einer Landesregulierungsbehörde nach § 54 Abs. 2 EnWG nicht durch die Übertragung weiterer Aufgaben in einem Umfang gefährdet wird, der die Unabhängigkeit inhaltlich aushöhlt.

Die Mitglieder der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen sind nach § 2 Abs. 3 weiterhin dazu verpflichtet, ihre Aufgaben „unparteiisch“ (Artikel 35 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2009/73/EG) und „unabhängig von Marktinteressen“ wahrzunehmen (Artikel 35 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b Ziffer i der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b Ziffer i der Richtlinie 2009/73/EG). Den

Mitgliedern der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen ist es insbesondere untersagt, im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz Weisungen von privaten Stellen einzuholen oder entgegenzunehmen (Artikel 35 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b Ziffer ii der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b Ziffer ii der Richtlinie 2009/73/EG).

Um eine Einflussnahme durch Energieversorgungsunternehmen oder Verbände der Energiewirtschaft auf Entscheidungen der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen zu verhindern und nicht nur die Parteilichkeit, sondern auch den „bösen Schein“ von Parteilichkeit auszuschließen, dürfen die Mitglieder der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nicht für ein Energieversorgungsunternehmen oder einen Verband der Energiewirtschaft tätig werden oder in den letzten drei Jahren tätig gewesen sein. Dieses Verbot gilt auch für die Erstellung von Gutachten sowie die Erbringung von Beratungsleistungen. Durch § 2 Abs. 4 Satz 2 wird weiterhin klargestellt, dass die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Ausschluss von Personen wegen Befangenheit Anwendung finden.

Zu § 3

Entscheidungen der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen werden nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ebenso wie die Entscheidungen der Vergabekammer nach § 105 Abs. 2 Satz 1 GWB grundsätzlich in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern getroffen. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Anzahl der zu ernennenden Mitglieder der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen auf drei begrenzt wäre. Vielmehr ernennt die oder der für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständige Ministerin oder Minister ein vorsitzendes Mitglied und so viele beisitzende Mitglieder, wie erforderlich sind, um die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen auch im Krankheits- und Urlaubsfall der Mitglieder zu gewährleisten.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand eröffnet § 3 Abs. 1 Satz 2 die Möglichkeit, Entscheidungen zu Kostenfestsetzungen nur durch ein Mitglied der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen treffen zu können. Diese Regelung entspricht § 59 Abs. 1 Satz 2 EnWG.

Entscheidungen nur durch ein Mitglied der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen kommen ansonsten nur dann in Betracht, wenn das vorsitzende Mitglied zuvor eine Einzelübertragung nach § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs beschlossen hat. Um einen zügigen Verfahrensablauf in Sachen, die keine wesentlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten aufweisen und die keine grundsätzliche Bedeutung haben, zu gewährleisten, kann das vorsitzende Mitglied diese Verfahren durch Beschluss auf ein beisitzendes Mitglied zur alleinigen Entscheidung übertragen. Sollte sich im Laufe des Verfahrens die besondere Schwierigkeit oder grundsätzliche Bedeutung herausstellen, ist eine Rückübertragung des Verfahrens möglich. Grundsätzlich sind bei der Beurteilung, ob wesentliche tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten vorliegen, objektive Maßstäbe anzulegen. Daneben kann auch die Berücksichtigung subjektiver Elemente zulässig sein, z. B. wenn ein beisitzendes Mitglied in bestimmten Bereichen über besondere Erfahrungen verfügt. Insbesondere Massenverwaltungsverfahren, die die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen regelmäßig gegenüber allen oder einem großen Teil der Unternehmen in ihrer Zuständigkeit durchführt und bei denen sich zwischen den betroffenen Unternehmen keine oder nur geringe Abweichungen ergeben, eignen sich grundsätzlich zur Übertragung an ein Mitglied der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen. Grundsätzliche Bedeutung kann eine Sache nicht nur dann haben, wenn es sich um eine ungeklärte oder wichtige Rechtsfrage handelt, deren Relevanz über den zu ent-

scheidenden Fall hinausgeht, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen, etwa wegen ihrer branchenweiten Bedeutung. Die Regelung orientiert sich an § 105 Abs. 3 GWB.

Auch wenn die Voraussetzungen für eine Übertragung auf ein Mitglied der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen vorliegen, kann ein am Verwaltungsverfahren Beteiligter eine Entscheidung durch die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen in Kammerbesetzung beantragen. Dieser Antrag kann nur bis zum Abschluss der Anhörung der Beteiligten nach § 67 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu der beabsichtigten Entscheidung gestellt werden.

Ist ein zur alleinigen Entscheidung berufenes beisitzendes Mitglied während des Verfahrens der Auffassung, dass die Voraussetzungen zur Übertragung nicht mehr vorliegen, so legt er die Sache der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen vor. Diese übernimmt das Verwaltungsverfahren durch unanfechtbaren Beschluss, sofern die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs nicht mehr vorliegen.

Zu § 4

Sowohl das vorsitzende Mitglied der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen als auch die beisitzenden Mitglieder werden nach § 4 Abs. 1 von der oder dem für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministerin oder Minister ernannt. Die Ernennung der Mitglieder der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen nur durch ein Mitglied der Regierung ist nach den Auslegungsgrundsätzen der EU-Kommission auch aus EU-rechtlicher Perspektive als zulässig anzusehen, sofern hierdurch die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigt wird. Diesem Erfordernis wird dadurch klarstellend Rechnung getragen, dass die Unabhängigkeit der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen und deren Mitglieder durch den Ernennungsakt nicht beeinträchtigt werden darf (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Insbesondere ist es unzulässig, den Ernennungsakt mit bestimmten Zusagen des zu ernennenden Mitglieds zu verknüpfen oder im Hinblick auf eine Ernennung Druck auf ein zu ernennendes Mitglied auszuüben.

§ 4 Abs. 2 regelt zunächst die dienst- bzw. beschäftigungsrechtlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen. Bei der schwierigen Materie der Regulierung ist wesentliche Voraussetzung für die Effizienz der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen ein in der Regelung weiterhin beschriebener wirtschaftsrechtlicher oder ökonomischer Sachverstand, möglichst verbunden mit Erfahrung in Regulierungsfragen. Mitglieder der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen können somit Beamtinnen und Beamte (auch auf Probe) oder Tarifbeschäftigte sein, die aufgrund ihrer Vorbildung fachlich für die Tätigkeit in der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen in Betracht kommen. Die Regulierungskammer muss außerdem mit mindestens einer Juristin oder einem Juristen besetzt sein, weil die Regulierung durch komplexe Normgebilde gesteuert wird und sich an die Entscheidungen der Regulierungsbehörden oft gerichtliche Verfahren anschließen, in denen die Regulierungskammer kompetent vertreten sein muss.

§ 4 Abs. 3 regelt die persönlichen Voraussetzungen des vorsitzenden Mitglieds der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen. Vorzugsweise ist hierfür eine Person mit juristischem oder ökonomischem Sachverstand auszuwählen. Daher muss das vorsitzende Mitglied entweder die Befähigung zum Richteramt haben oder in sonstiger Weise die Laufbahnvoraussetzungen für den höheren Dienst erfüllen. Erwünscht ist auch Verwaltungserfahrung im Regulierungsbereich.

Die Amtszeit der „Mitglieder des leitenden Managements“ ist nach EU-Vorgaben auf fünf bis sieben Jahre beschränkt; eine einmalige Verlängerung der Amtszeit um fünf bis sieben Jahre ist zulässig (Artikel 35 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b der Richtlinie 2009/73/EG). Des Weiteren fordert die EU die Einführung eines Rotationsverfahrens (Artikel 35 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Abs. 5 Satz 2 der Richtlinie 2009/73/EG) und eine Regelung zur Amtsenthebung (Artikel 35 Abs. 5 Satz 3 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Abs. 5 Satz 3 der Richtlinie 2009/73/EG). Diese EU-rechtlichen Regelungen werden durch § 4 Abs. 4 und 5 in Landesrecht umgesetzt.

Die Festlegung von Amtszeiten dient der Absicherung der Unabhängigkeit der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen und ihrer Mitglieder. Damit soll auch verhindert werden, dass Mitglieder der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen kurzfristig abberufen werden. Eine Kontinuität der Spruchpraxis soll gewährleistet bleiben. Durch die Festlegung der Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen auf sieben Jahre mit der Möglichkeit der einmaligen Verlängerung der Amtszeit um weitere sieben Jahre soll eine gewisse Kontinuität gewahrt, zugleich aber sollen die EU-rechtlichen Vorgaben beachtet werden. Auf Bundesebene wird die Beschränkung der Amtszeiten der „Mitglieder des leitenden Managements“ der Regulierungsbehörde auf den Präsidenten und Vizepräsidenten der Bundesnetzagentur bezogen und nicht auf die Vorsitzenden der Beschlusskammern (§ 59 Abs. 2 EnWG, § 4 Abs. 1 BNetzAG). Da der Gesetzentwurf jedoch keine Leitungspersonen in diesem Sinne vorsieht, ist es angemessen, in Übereinstimmung mit den EU-Vorgaben die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen auf maximal 14 Jahre zu beschränken.

Die Amtszeit der beisitzenden Mitglieder beträgt fünf bis sieben Jahre. Die Spanne dient dazu, das vorgesehene Rotationsverfahren durch gestaffelte Bemessung der Amtszeiten der Mitglieder der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen umsetzen zu können. Eine Wiederernennung der beisitzenden Mitglieder der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen für weitere Amtszeiten von fünf bis sieben Jahren ist möglich. Die für das vorsitzende Mitglied geltende Beschränkung auf eine einmalige Wiederernennung findet auf die beisitzenden Mitglieder der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen keine Anwendung. Dadurch ist gewährleistet, dass der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen das regulierungsrechtliche und betriebswirtschaftliche Spezialwissen langjähriger Mitarbeiter erhalten bleibt. Da es sich bei den beisitzenden Mitgliedern nicht um „Mitglieder des leitenden Managements“ im Sinne der EU-Vorgaben handelt, ist diese Regelung aus EU-rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Die Regelung zur Abberufung der Mitglieder der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen in § 4 Abs. 5 unterstreicht die Unabhängigkeit der Mitglieder und ist in Anlehnung an die richterliche Unabhängigkeit ausgestaltet. Die Vorschrift gilt sowohl für das vorsitzende Mitglied als auch für die beisitzenden Mitglieder. Durch die Regelung wird Artikel 35 Abs. 5 Satz 3 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Abs. 5 Satz 3 der Richtlinie 2009/73/EG in nordrhein-westfälisches Landesrecht umgesetzt. Eine Abberufung oder Versetzung eines Mitgliedes der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen während der Amtszeit ist auf Antrag oder mit schriftlicher Zustimmung des Mitgliedes der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen zulässig. Hierdurch bleibt die notwendige Flexibilität bei der Personalbewirtschaftung gewahrt. Allerdings darf die Unabhängigkeit der Mitglieder der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass unzulässigerweise Druck auf das Mitglied der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen ausgeübt wird, um die schriftliche Zustimmung zu erreichen. Ansonsten ist eine Versetzung oder Abberufung eines Mitgliedes der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen nur möglich, wenn eine entsprechende Anwen-

derung der Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes über die Versetzung oder die Amtenhebung von Richtern auf Lebenszeit dies zulässt oder das Mitglied aus dem der Ernennung zugrunde liegenden Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis ausscheidet.

Diese Unabsetzbarkeitsgarantie soll verhindern, dass die Mitglieder der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen im Falle von politisch oder wirtschaftlich unerwünschten regulatorischen Entscheidungen abberufen werden können. Die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes sind entsprechend anwendbar. Das bedeutet, dass eine Abberufung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens in Betracht kommt (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes). Erforderlich ist eine rechtskräftige richterliche Entscheidung im Hinblick auf die Abberufung oder Versetzung. Denkbar ist ein solches Disziplinarverfahren, das zur Abberufung oder Versetzung führen kann, bei schwerwiegenden Dienstvergehen oder gravierenden Fehlverhalten im privaten Bereich (z. B. Verurteilung eines Mitgliedes der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen wegen Betrugs oder Bestechlichkeit). Schwerwiegendes dienstliches Fehlverhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstößt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen Weisungen von politischen Stellen einholt oder entgegennimmt oder wenn ein Mitglied der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen gegen seine Verpflichtungen zur Unparteilichkeit oder zur Unabhängigkeit von Marktinteressen verstößt.

Nach § 4 Abs. 6 übt der oder die für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständige Minister oder Ministerin die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen aus. Die Ausübung der Dienstaufsicht ist im Gegensatz zur Ausübung einer Fachaufsicht als EU-konform anzusehen. § 4 Abs. 6 Satz 2 stellt klar, dass durch die Dienstaufsicht die Unabhängigkeit der Mitglieder der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen nicht beeinträchtigt werden darf.

Zu § 5

Im Einzelplan des für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministeriums werden künftig für jedes Jahr Haushaltsmittel der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen gesondert ausgewiesen. Die gesonderte Ausweisung erfolgt für Personal- und Sachmittel der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen. Das vorsitzende Mitglied der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen entscheidet im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich über die Verwendung der ausgewiesenen Haushaltsmittel. Die ausgewiesenen Haushaltsmittel sind dabei entsprechend der EU-Vorgabe so zu bemessen, dass die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen über eine zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung verfügt (Artikel 35 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 39 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a der Richtlinie 2009/73/EG).

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und die Pflicht, dem Landtag Nordrhein-Westfalen über die Wirksamkeit des Gesetzes zu berichten.